©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at
(6) — und KNÖPFLER, G. (1977): Zur Unterscheidung von Blaufelchen und Gangfisch des Bodensees. Fischwirt, 27: Nr. 9.
(7) — (1977): Fischereiliche Veränderungen in kulturbedingt eutrophierenden See. Schweiz. Z. Hydrol. 39/2.
(8) KARBE, L. (1964): Die Chromosomenverhältnisse bei den Coregonen des Bodensees und einiger weiterer voralpiner Seen. Ein Beitrag zum Problem der Spezifikation in der Gattung Coregonus. Z. Zool. Syst. Evolutionsforsch. 2.
(9) KRIEGSMANN, F. (1955): Seenfischerei und Seenbewirtschaftung im süddeutschen Raum. Sonderdruck AID, Heft 94, Die Binnenfischerei.
(10) NÜMANN, W (1976): Bestimmungsschlüssel für Bodenseefische. Schweiz. Z. Hydrol. 38/2.
(11) — (1973): Versuch einer Begründung für den Wandel in der qualitativen und quantitativen Zusammensetzung des Fischbestandes im Bodensee während der letzten 60 Jahre und eine Bewertung der Besatzmaßnahmen. Schweiz. Z. Hydrol. 35/2.
(12) STEINMANN, P (1948): Schweiz. Fischkunde. Sauerländer, Aarau. 222 p.
(13) Wagler, E. (1950): Die Coregonen in den Seen des Voralpengebietes. Veröff. Zool. Museum, München, 3-62.

Die statistischen Daten stammen von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz und von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Inst. für Seenforschung und Fischereiwesen, Langenargen a. B. Ferner wurden von den Sachverständigen für die Bodenseefischerei den Bevollmächtigten vorgelegte Berichte (Obm. FLORIN, J., AMANN, E., BÜTTIKER, B., DEUFEL, J., KAULIN, M., KINDLE, Th., KRÄMER, A., LÖFFLER, H., RÜHLE, Chr. und STRUBELT, Th.) ausgewertet.

Dr. Wögerbauer

Die Rechtsstellung des Fischereiberechtigten im WR-Verfahren

Der Großteil jener Verhandlungen, die von den Wasserrechtsbehörden abgeführt werden, ist nicht nur für den Grundeigentümer und die Wasserberechtigten an einem Gewässer, sondern auch für den Fischereiberechtigten des Wassers von entscheidender Bedeutung. Es darf hier an Abwassereinleitungen, Regulierungen, Wasserentnahmen, die Ausnutzung der Wasserkraft und ähnliche Vorhaben erinnert werden. Aus der Erfahrung muß festgestellt werden, daß sich nur wenige Fischwasserbesitzer über ihre Rolle im Wasserrechtsverfahren und über ihre rechtlichen Möglichkeiten, sich gegen ein Projekt, das die Fischerei benachteiligt oder gar unmöglich macht, zur Wehr zu setzen, im klaren sind. Dies ist umso bedauerlicher, als das geltende Wasserrechtsgesetz der Fischerei hiefür ohnehin nicht sehr viel Spielraum gibt. Umso mehr müßten aber die der Fischerei zustehenden Handhaben ausgenützt werden.

Das wichtigste Gebot für einen Fischwasserbesitzer, der eine Ladung der Behörde zur Teilnahme an einer Wasserrechtsverhandlung erhält, ist es, sich über das Projekt zu informieren.

Wo und wann dieses zur Einsicht aufliegt, ist aus der Kundmachung ersichtlich. Die Kurzbeschreibung des Vorhabens, die in den Kundmachungen im allgemeinen enthalten ist, ist in den meisten Fällen nicht ausreichend, um ein vollständiges Bild zu gewinnen. Das nächstwichtige Gebot für den Fischereiberechtigten ist daher, daß er, wenn ein Nachteil für die Fischerei zu befürchten ist, an der Verhandlung auch teilnimmt. Hat der Fischwasserbesitzer nicht die Gelegenheit oder Absicht, an der Verhandlung persönlich teilzunehmen, dann soll er einen mit einer Vollmacht (dzt. 70 S Stempelmarke) versehenen Vertreter zur Verhandlung entsenden. Die Vollmachterteilung gilt auch – was sehr oft nicht gewußt wird – für den Pächter des Fischwassers, der an der Verhandlung teilnehmen will. Nur der Fischwasserbesitzer selbst besitzt nämlich im Wasserrechtsverfahren die sogenannte „Parteistellung" Es genügt auch nicht, wenn sich der Fischereiberechtigte darauf verläßt, daß jemand vom zuständigen Fischerei-Revierausschuß an der Verhandlung teilnimmt. Auch der Revierausschuß besitzt keine „Parteistellung", sondern kann im Prinzip nur Empfehlungen aussprechen.

Wird aber trotz Ladung vom Fischereiberechtigten (bzw. seinem bevollmächtigten Vertreter) die Verhandlung versäumt oder, nimmt er zwar teil, gibt keine Stellungnahme zu Protokoll, in der er sich gegen das verhandelte Projekt ausspricht, so verliert er jede Möglichkeit, seine Rechte zu wahren und durchzusetzen.

Die Behörde kann ihm in diesem Fall nicht einmal eine Entschädigung zusprechen. Die Teilnahme an der Verhandlung und die Erhebung von Einwänden („Einwendungen") gegen das

©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at
Projekt ist daher von eminenter Bedeutung für den Fischereiberechtigten, da ihm ansonsten wegen Versäumnis nicht geholfen werden kann.

Welche „Einwendungen" kann nun ein Fischereiberechtigter bei der wasserrechtlichen Verhandlung vorbringen? Wie bereits angedeutet, sind die Einwendungsmöglichkeiten nach dem geltenden Wasserrechtsgesetz eher bescheiden, weshalb die Fischerei seit vielen Jahren auf eine Novellierung dieses Gesetzes zu einer Verbesserung ihrer Stellung drängt.

Die Fischereiberechtigten können ihre Rechte zunächst nur in einem Verfahren zur Verleihung eines „Wasserbenutzungsrechtes" geltend machen. Darunter sind beispielsweise Bewilligungen für Wasserkraftanlagen, die Entnahme von Wasser, die Gewinnung von Sand und Kies usw. zu verstehen. Der Verleihung eines Wasserbenutzungsrechtes gleichzuhalten ist die Bewilligung für Abwassereinleitungen und Schutz- bzw. Regulierungswasserbauten. Dabei können aber nur Einwendungen erhoben werden, die

a) den Schutz der Fischerei vor schädlichen Verunreinigungen (also Abwassereinleitungen aus Betrieben, Haushalten, Ortskanälen usw.),
b) die Anlegung von Fischwegen (Fischpässen, Fischstegen und Fischrechen) und
c) die Regelung der Trockenlegung (Abkehr) von Gewässern in einer für die Fischerei möglichst unschädlichen Weise

bezwecken. Ein Rahmen also, der – abgesehen vom Schutz vor schädlichen Verunreinigungen des Wassers – bei den heutigen Verhältnissen und Problemen reichlich anachronistisch anmutet. In ihren Einwendungen müssen die Fischereiberechtigten überdies ganz bestimmte Maßnahmen zum Schutz der Fischerei verlangen. Es genügt also nicht, daß sich der Fischereiberechtigte ganz allgemein gegen eine Abwassereinleitung ausspricht, er muß vielmehr beispielsweise anstatt der vorgesehenen mechanischen Klärung eine Vorreinigung der Abwässer durch eine vollbiologische Kläranlage verlangen. Den vorgeschlagenen Maßnahmen ist von der Wasserrechtsbehörde in der Form Rechnung zu tragen, daß sie als Auflagen in den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid aufgenommen werden. Würden sie das vorgesehene Projekt allerdings unverhältnismäßig erschweren, so muß ihnen von der Wasserrechtsbehörde nicht Rechnung getragen werden, vielmehr räumt das Gesetz in diesem Fall den Fischereiberechtigten nur einen Anspruch auf Entschädigung ein. Um aber überhaupt eine Entschädigung erreichen zu können – und das muß nochmals in Erinnerung gerufen werden –, müssen vom Fischereibrechtigten bzw. seinem Vertreter jedenfalls Einwendungen bei der mündlichen Verhandlung erhoben werden, da ansonsten auch sein Entschädigungsanspruch verlorengeht. Dies ist leider noch sehr oft der Fall.

Georg Gaisbauer

Zum Uferbetretungs- und -benützungsrecht durch Fischer

Aus Oberösterreich erreichte den Verfasser eine Anfrage hinsichtlich des Rechtes des Fischers, zum Zwecke der Ausübung des Fischfanges das an sein Fischwasser angrenzende Grundstück benützen zu dürfen, weil es zwischen ihm und dem Grundeigentümer zu Differenzen gekommen sei.

I. Betretungsrecht

Das in Oberösterreich geltende Fischereigesetz enthält – wie auch die Fischereigesetze anderer Bundesländer (vgl. etwa § 19 des Steiermärkischen Fischereigesetzes) – eine eigene Bestimmung, die das sogenannte „Uferbetretungsrecht" durch den Fischer und sein Hilfspersonal zur Ausübung der Fischerei regelt. Nach § 26 Abs. 1 des Oberösterreichischen Fischereigesetzes ist den Fischern und ihrem Hilfspersonal zur Ausübung der Fischerei das Betreten fremder Ufergrundstücke und die Befestigung von Fanggeräten an diesen Grund-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Österreichs Fischerei

Jahr/Year: 1981

Band/Volume: 34

Autor(en)/Author(s): Wögerbauer Karl

Artikel/Article: Die Rechtsstellung des Fischereiberechtigten im WR-Verfahren 209-210